

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

**Weitere notwendige Aufarbeitung des Staufener
Missbrauchsfalles;**

**hier: Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über
das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie
Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von den gesetzlichen Vorgaben zur Beiziehung eines Verfahrensbeistands nach § 158 Absatz 2 Nummer 2 FamFG und zur Begründung bei Abweichen von der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 Absatz 3 Satz 3 FamFG abgewichen wurde;
2. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von den gesetzlichen Vorgaben zur persönlichen Anhörung des Kindes nach § 159 Absatz 2 FamFG abgewichen wurde;
3. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall im Rahmen der Amtsermittlung nach § 26 FamFG zum Beispiel auf die Einbindung eines Sachverständigen oder auf die Anhörung des Lebensgefährten der Mutter und Haupttäters (T.) – sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz – verzichtet wurde;
4. ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer familiengerichtlicher Verfahren, in denen es um das Kindeswohl geht (§§ 1666, 1666 a Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem FamFG veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;

Eingegangen: 10.10.2018/Ausgegeben: 12.11.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

5. ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass in familiengerichtlichen Verfahren in Baden-Württemberg gesetzliche Vorgaben des FamFG nicht oder nur teilweise eingehalten werden und falls ja, welche Gründe dafür ursächlich sind (z. B. mangelnde Kenntnis bzw. Fortbildung, Arbeitsbelastung, Personalmangel, Kosten, persönliche Gründe etc.);
6. ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer familiengerichtlicher Verfahren, in denen es um das Kindeswohl (§§ 1666, 1666 a BGB) geht und von einem Sorgerechtsentzug abgesehen wurde, im Hinblick auf die Kontrolle und Einhaltung der vom Gericht angeordneten Ge- und Verbote und deren Zuständigkeit veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;
7. ob und falls ja, welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat, um mögliche strukturelle Defizite in familiengerichtlichen Verfahren unverzüglich abzustellen;
8. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass beispielsweise für Gespräche, die Familienrichterinnen und Familienrichter mit Kindern in familiengerichtlichen Verfahren zu führen haben und in denen es um das Kindeswohl geht (§§ 1666, 1666 a BGB), besondere Kenntnisse, die über die juristischen Kenntnisse hinausgehen, erforderlich sind;
9. ob und falls ja, in welchem Umfang für Familienrichterinnen und Familienrichter bislang gezielte Schulungen angeboten wurden, wie in familiengerichtlichen Verfahren Gespräche mit Kindern (vgl. Ziffer 7) zu führen sind und in welchem Umfang dieses Angebot wahrgenommen wurde;
10. ob die Landesregierung beabsichtigt, § 8 a des Landesrichtergesetzes (LRiG) im Hinblick auf die Ausgestaltung der dort verankerten Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter weiterzuentwickeln und zu ändern und falls ja, welche konkreten Änderungen sie beabsichtigt, damit die Richterinnen und Richter ihrer Fortbildungspflicht und ihrem Fortbildungsanspruch in der Praxis auch tatsächlich und gezielter nachkommen (können), z. B. durch die Berücksichtigung bei den Pensen, bei einer Beförderung, etc.

10. 10. 2018

Binder, Gall, Weber, Hinderer, Kenner, Wölfle SPD

Begründung

In der öffentlichen Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Beratung des Antrags der Abg. Sascha Binder u. a. SPD „Aufarbeitung des Missbrauchsfalles im Breisgau-Hochschwarzwald“ (Drucksache 16/3340) am 27. September 2018 sind wichtige Fragen von der Landesregierung unbeantwortet geblieben. Vorliegend sollen insbesondere noch offene Fragen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des FamFG geklärt werden und in diesem Zusammenhang insbesondere aufgearbeitet werden, ob es sich dabei in Baden-Württemberg um ein strukturelles Problem handelt. Klärungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit der bisherigen Praxis in Baden-Württemberg bezüglich der Kontrolle und Einhaltung von Ge- und Verboten, die das Gericht immer dann veranlasst, wenn es im Gegenzug von einem Sorgerechtsentzug absieht.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die in Baden-Württemberg in § 8 a Landesrichtergesetz verankerte Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter zum Schutz von Kindern entsprechend weiterentwickelt werden muss (vgl. auch Antrag der Abg. Sascha Binder u. a. SPD, Landtagsdrucksache 16/3408). So weist Professor Ludwig Salgo in seinem Aufsatz „Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz“ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Mai 2018, Seite 168 ff. [178]) unter anderem darauf hin, dass Familienrichterinnen und Familienrichter aus der universitären aber auch aus der Referendarausbil-

dung kaum genügend Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen, um den sich im familiengerichtlichen Verfahren stellenden Herausforderungen gewachsen zu sein. Dies gelte sowohl hinsichtlich des materiellen Kindschaftsrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts wie auch hinsichtlich des Familienverfahrensrechts. Auch der von der Landesregierung in die „Kommission Kinderschutz zur Aufarbeitung des Missbrauchsfalls in Staufen und zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“ berufene Professor Dr. Jörg M. Fegert hat die berechtigte Frage aufgeworfen, ob es überhaupt ein Angebot an Fortbildungen gibt, bei denen Richterinnen und Richter lernen, wie man mit Kindern spricht (vgl. Pressebericht in der Schwäbischen Zeitung vom 23. August 2018).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 Nr. 3473/0156 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von den gesetzlichen Vorgaben zur Beiziehung eines Verfahrensbeistands nach § 158 Absatz 2 Nummer 2 FamFG und zur Begründung bei Abweichen von der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 Absatz 3 Satz 3 FamFG abgewichen wurde;*
- 2. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von den gesetzlichen Vorgaben zur persönlichen Anhörung des Kindes nach § 159 Absatz 2 FamFG abgewichen wurde;*
- 3. welche Gründe aus Sicht der Landesregierung ursächlich dafür sind, dass im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall im Rahmen der Amtsermittlung nach § 26 FamFG zum Beispiel auf die Einbindung eines Sachverständigen oder auf die Anhörung des Lebensgefährten der Mutter und Haupttäters (T.) – sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz – verzichtet wurde;*

Zu 1. bis 3.:

Bereits in der Beantwortung des Antrags der Abgeordneten Sascha Binder u. a. SPD vom 18. Januar 2018 (Landtagsdrucksache 16/3340, S. 5) wurde darauf hingewiesen, dass nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der hinzutretenden von der Verfassung geschützten richterlichen Unabhängigkeit nur eingeschränkt Auskunft zu familiengerichtlichen Verfahren gegeben werden kann. So ist insbesondere eine Befragung der an dem familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Richter nicht möglich.

Weder im erstinstanzlichen noch im zweitinstanzlichen Beschluss finden sich zu der Frage, weshalb eine Bestellung des Verfahrensbeistands nach § 158 Absatz 2 Nummer 2 FamFG unterblieben ist und von der in diesen Fällen nach § 158 Absatz 3 Satz 3 FamFG erforderlichen Begründung abgesehen wurde, Angaben. Aus den uns vorliegenden Unterlagen lassen sich hierfür ebenfalls keine Gründe entnehmen.

Ebenso verhält es sich mit der Frage, weshalb im familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Staufener Missbrauchsfall sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von den gesetzlichen Vorgaben zur persönlichen Anhörung des Kindes nach § 159 Absatz 2 FamFG abgewichen wurde. Auch hierzu liegen keine Erkenntnisse vor und können die beteiligten Richter nicht befragt werden (vgl. auch Landtagsdrucksache 16/3340, S. 6).

Auch der Grund für den Verzicht der Einbindung eines Sachverständigen und die Anhörung des Lebensgefährten der Mutter ist nicht aus den ergangenen Beschlüssen und vorliegenden Unterlagen erkennbar.

4. *ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer familiengerichtlicher Verfahren, in denen es um das Kindeswohl geht (§§ 1666, 1666 a Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem FamFG veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;*
6. *ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer familiengerichtlicher Verfahren, in denen es um das Kindeswohl (§§ 1666, 1666 a BGB) geht und von einem Sorgerechtsentzug abgesehen wurde, im Hinblick auf die Kontrolle und Einhaltung der vom Gericht angeordneten Ge- und Verbote und deren Zuständigkeit veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;*

Zu 4. und 6.:

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der hinzutretenden von der Verfassung geschützten richterlichen Unabhängigkeit, sind Überprüfungen einzelner familiengerichtlicher Verfahren, bei denen eine mögliche Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB) den Gegenstand des Verfahrens bildet, weder beabsichtigt noch zulässig. Abzuwarten bleibt insofern, ob und falls ja, welche grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe in familiengerichtlichen Verfahren durch die Kommission Kinderschutz vorgeschlagen werden.

5. *ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass in familiengerichtlichen Verfahren in Baden-Württemberg gesetzliche Vorgaben des FamFG nicht oder nur teilweise eingehalten werden und falls ja, welche Gründe dafür ursächlich sind (z.B. mangelnde Kenntnis bzw. Fortbildung, Arbeitsbelastung, Personalmangel, Kosten, persönliche Gründe etc.);*

Zu 5.:

Anhaltspunkte dafür, dass es eine über den Einzelfall hinausgehende Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften in Baden-Württemberg gibt, sind hier nicht bekannt.

7. *ob und falls ja, welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat, um mögliche strukturelle Defizite in familiengerichtlichen Verfahren unverzüglich abzustellen;*

Zu 7.:

Die Frage, ob strukturelle Defizite in familiengerichtlichen Verfahren gesehen werden und falls ja, welche Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden könnten, wird ebenfalls Teil der Aufgabenstellung der Kommission Kinderschutz sein, deren Empfehlungen für Herbst 2019 erwartet werden.

8. *ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass beispielsweise für Gespräche, die Familienrichterinnen und Familienrichter mit Kindern in familiengerichtlichen Verfahren zu führen haben und in denen es um das Kindeswohl geht (§§ 1666, 1666 a BGB), besondere Kenntnisse, die über die juristischen Kenntnisse hinausgehen, erforderlich sind;*

Zu 8.:

Für die familienrichterliche Tätigkeit sind Qualifikationen jenseits des juristischen Handwerks generell von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund bietet das Ministerium der Justiz und für Europa zahlreiche zentrale Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichterinnen und Familienrichter an, die nicht nur rein juristische Fragestellungen zum Inhalt haben, sondern etwa auch auf Fragen der kindgerechten Vernehmung eingehen (vgl. insoweit auch die Ausführungen zu Ziffer 9) und den interdisziplinären Austausch fördern.

Um das Ziel der richterlichen Anhörung zu erreichen, dem Gericht einen Eindruck von dem Kind, dessen Neigungen und Bindungen zu verschaffen und mögliche Gefährdungslagen zu erkennen, sollte die Anhörung so gestaltet werden, dass das

Kind in die Lage versetzt wird, sich und seine Empfindungen möglichst unbefangen zu äußern. Von dem Gericht wird insoweit Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl gefordert. Um diesen Geboten gerecht zu werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, sich sachkundiger Hilfe zu bedienen. Hilfreich kann insoweit die Durchführung der Anhörung in Anwesenheit des dem Kind bereits bekannten Verfahrensbeistands sein. Entsprechend regelt § 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG, dass die persönliche Anhörung des Kindes in Anwesenheit des Verfahrensbeistands stattfinden soll, wenn dem Kind zuvor nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand bestellt wurde. Das Beisein des Verfahrensbeistands in der Anhörung soll dem Kind helfen, die für es ungewohnte, möglicherweise auch als bedrohlich empfundene Anhörungssituation vor dem Gericht zu bewältigen und sich den Fragen des Gerichts zu öffnen.

9. ob und falls ja, in welchem Umfang für Familienrichterinnen und Familienrichter bislang gezielte Schulungen angeboten wurden, wie in familiengerichtlichen Verfahren Gespräche mit Kindern (vgl. Ziffer 7) zu führen sind und in welchem Umfang dieses Angebot wahrgenommen wurde;

Zu 9.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa bietet zahlreiche zentrale Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichterinnen und Familienrichter an, die teilweise auch auf Fragen der kindgerechten Vernehmung eingehen. Bei einem im Oktober 2018 abgehaltenen dreitägigen Praxisseminar für Familienrichterinnen und -richter lag der wesentliche Themenschwerpunkt auf den Besonderheiten der Vernehmung von Kindern. Für die Veranstaltung waren alle Plätze ausgeschöpft.

Das dreitägige Praxisseminar für Familienrichter wurde in der Vergangenheit ebenfalls gut angenommen und hatte zuletzt eine Auslastung von 96 Prozent.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 in der Landtagsdrucksache 16/3362 (S. 4. f.) Bezug genommen.

10. ob die Landesregierung beabsichtigt, § 8 a des Landesrichtergesetzes (LRiG) im Hinblick auf die Ausgestaltung der dort verankerten Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter weiterzuentwickeln und zu ändern und falls ja, welche konkreten Änderungen sie beabsichtigt, damit die Richterinnen und Richter ihrer Fortbildungspflicht und ihrem Fortbildungsanspruch in der Praxis auch tatsächlich und gezielter nachkommen (können), z. B. durch die Berücksichtigung bei den Pensen, bei einer Beförderung, etc.

Zu 10.:

Ein Bedarf für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Fortbildungspflicht wird grundsätzlich gesehen. Ob unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit eine weitere Konkretisierung der bereits existenten Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter möglich ist und wie eine solche Konkretisierung aussehen könnte, wird die vollumfängliche Befassung der Kommission Kinderschutz mit der Thematik ergeben. Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz wäre indes lediglich auf Landesebene gegeben.

In Vertretung

Häberle

Ministerialdirigent